# Code of Conduct der SIBA GmbH

## Hinweise zur Anwendung

Der Code of Conduct stellt eine Selbstverpflichtung dar, in der die SIBA GmbH die nachfolgenden Anforderungen strikt verfolgt, umsetzt und dialogorientiert mit ihren Mitarbeitenden, Partnern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen kommuniziert. Diese Leitlinien basieren auf einem gemeinsamen Verständnis von gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung, wie es im Code of Conduct niedergelegt ist. Die SIBA GmbH übernimmt im Rahmen ihres Handlungsspielraums Verantwortung, indem sie bei ihren unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen die rechtlichen, wirtschaftlichen, technologischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Damit leistet die SIBA GmbH einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung entlang der gesamten Lieferkette. Bei Verstößen gegen diese Selbstverpflichtung behalten wir uns arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Die Inhalte des Code of Conducts sind geprägt von ethischen Werten und Prinzipien wie Integrität, Rechtschaffenheit und Achtung der Menschenwürde. Diese Werte sind in den Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte niedergelegt. Der vorliegende Verhaltenskodex definiert die Grundprinzipien, die wir aktiv einhalten und die wir auch von unseren Geschäftspartnern erwarten. Der Code of Conduct begründet keine Rechte zugunsten Dritter.

Das unternehmerische Handeln steht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für andere Länder, in denen die SIBA GmbH tätig ist. Dies kann dazu führen, dass lokale Gesetze und Vorschriften weniger restriktiv sind. In diesem Fall orientiert sich das unternehmerische Handeln an den Inhalten dieses Code of Conducts. Sollte es zu einem Widerspruch zwischen lokalen Gesetzen und Vorschriften und den Inhalten des Code of Conducts kommen, so hat das lokale Recht Vorrang. Die SIBA GmbH ist bestrebt, diese Selbstverpflichtung jederzeit anzuwenden und einzuhalten.

## 1. Gesundheit und Sicherheit

Die Gesundheit unserer Mitarbeitenden ist ein hohes Gut, das wir durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich erhalten und fördern wollen. Dazu setzt die SIBA GmbH Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ein. Im Zuge dessen wird die Einhaltung der geltenden Gesetze und die Orientierung an internationalen Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz sichergestellt.

Dazu zählt unter anderem die angemessene Gestaltung der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorschriften. Es werden arbeitsplatzbezogene Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt. Ergänzt wird dies um präventive Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und zur vorbeugenden Erkennung und Minimierung möglicher Gefahren und zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit. Des Weiteren haben unsere Mitarbeitenden Zugang zu Trinkwasser und sauberen sanitären Einrichtungen.

## 2. Vergütung und Arbeitszeiten

Die Entlohnung der Mitarbeitenden der SIBA GmbH richtet sich nach den geltenden Gesetzen sowie den verbindlichen Tarifverträgen der Gewerkschaft. Darüber hinaus wird das nationale Mindestlohngesetz berücksichtigt. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig über die Inhalte des Tarifvertrages und die daraus resultierende Zusammensetzung des Entgeltes informiert.
Auf dieser Grundlage verpflichtet sich die SIBA GmbH zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Arbeitsnormen hinsichtlich der zulässigen Arbeitszeiten.

Die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit einschließlich etwaiger Überstunden wird nicht überschritten. Die wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überstunden beträgt nicht mehr als 60 Stunden, dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen individuelle Sonderregelungen bestehen. Den Mitarbeitenden steht pro Kalenderwoche mindestens ein ganzer freier Tag zur Verfügung.

## 3. Einhaltung der Menschenrechte

Die SIBA GmbH verpflichtet sich, die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte anzuerkennen und zu unterstützen. Dazu zählt die Würde des Menschen und die damit verbundene Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Zudem wird das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung geschützt und gewährt. Es wird keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden geduldet. Dies umfasst die Themenbereiche der physischen und psychischen Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Diskriminierung.

### 3.1 Verbot von Kinderarbeit

Die SIBA GmbH duldet keine Kinderarbeit, daher werden keine Personen eingestellt, die nicht das Mindestalter von 15 Jahren nachweisen können. In Ländern, die unter die Ausnahmeregelung für Entwicklungsländer nach der ILO-Konvention Nr. 138 fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Wir stellen keine Personen für gefährliche Arbeiten ein, die gemäß der ILO-Konvention Nr. 182 kein Mindestalter von 18 Jahren nachweisen können.

### 3.2 Verbot von Zwangsarbeit

Die SIBA GmbH duldet weder Zwangsarbeit noch moderne Sklaverei, auch andere vergleichbare und freiheitsberaubende Maßnahmen werden entschieden abgelehnt und sind verboten. Wir setzen uns dafür ein, dass jede Art von Arbeit auf freiwilliger Basis erfolgt und das Beschäftigungsverhältnis jederzeit beendet werden kann.

### 3.3 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die SIBA GmbH verpflichtet sich, die Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen zu achten. Dies gilt auch für andere Länder, in denen wir tätig sind. Wo dies nicht möglich ist, setzt sich die SIBA GmbH dafür ein, dass entsprechende Kompromisse erarbeitet werden.

### 3.4 Förderung von Vielfalt und Diversität, Chancengleichheit

Die SIBA GmbH fördert Vielfalt und Chancengleichheit. Es wird keine Form der Diskriminierung toleriert. Es ist für uns selbstverständlich, alle Menschen gleich zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, sexueller Identität und Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder sonstigen Merkmalen.

## 4. Integrität und Compliance

Mit den bestehenden Compliance-Maßnahmen stellt die SIBA GmbH sicher, dass die folgenden Themen in Bezug auf Integrität und Compliance angemessen abgedeckt sind.

### 4.1 Korruption

Korruption, Bestechung und Erpressung verhindern faire Wettbewerbsbedingungen und werden von der SIBA GmbH nicht toleriert. Zuwendungen, die geschäftliche Entscheidungen beeinflussen oder zu sonstigen unzulässigen Vorteilen führen können, sind verboten.

### 4.2 Fairer Wettbewerb

Das Handeln der SIBA GmbH erfolgt stets in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Gesetzen zum Wettbewerbs- und Kartellrecht. Daraus folgt, dass entsprechende Absprachen weder praktiziert noch geduldet werden. Dies betrifft insbesondere Preisabsprachen, Absprachen zur Aufteilung von Märkten und Kunden sowie Markt- und Angebotsabsprachen.

### 4.3 Geldwäscheprävention

Die SIBA GmbH erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und beteiligt sich nicht an Transaktionen, die der Verschleierung krimineller oder illegal

erworbener Vermögenswerte dienen. Es werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das Einschleusen von illegal erworbenen Geldern und Vermögenswerten zu verhindern.

### 4.4 Schutz von Informationen und geistigem Eigentum

Die SIBA GmbH schützt vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum. Der Transfer von Technologie und Know-how erfolgt so, dass geistige Eigentumsrechte und kundenspezifische Informationen, Geschäftsgeheimnisse und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen geschützt werden. Die vertraulichen Informationen unserer Geschäftspartner werden entsprechend den jeweiligen Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen behandelt.

### 4.5 Datenschutz und Informationssicherheit

Die SIBA GmbH beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und verarbeitet, speichert und schützt personenbezogene Daten entsprechend. Darüber hinaus werden diese Daten vertraulich behandelt und ausschließlich für den erkennbaren Zweck erhoben. Um dies zu gewährleisten, werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugter Verwendung zu schützen.

### 4.6 Ausfuhrkontrolle

Die SIBA GmbH verpflichtet sich die Rechtsnormen zur Exportkontrolle, einschließlich der Genehmigungserfordernisse und der Ausfuhr- und Unterstützungsverbote im Zuge der Verbringung und Ausfuhr unserer Produkte, einzuhalten.

## 5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die SIBA GmbH ist stets bestrebt, interne und externe Konflikte zwischen differenzierten Interessensaspekten, insbesondere vor dem Hintergrund der Beeinflussung von Geschäftsbeziehungen, zu vermeiden. Können diese Konflikte nicht gelöst werden, wird der entstandene Konflikt offengelegt und kommuniziert.

## 6. Umwelt- und Energiemanagement, Klimaschutz

Die SIBA GmbH handelt unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und hält sich an internationale Standards. Dies trägt dazu bei, negative Auswirkungen insbesondere auf die Umwelt zu reduzieren und den Umwelt- und Klimaschutz zu fokussieren. Zu diesem Zweck hat die SIBA GmbH mit der Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems geeignete Umweltschutzmaßnahmen getroffen.

Es sind Zielsysteme und darauf aufbauende Verbesserungsmaßnahmen vorhanden, um die Themenbereiche Umwelt, Energie und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Dazu zählt unter anderem die Reduktion der $CO_2$-Emissionen sowie die Erhaltung der Wasserqualität und die Reduktion des Wasserverbrauchs. Ergänzt wird dies durch die Sicherung der Luftqualität. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die kontinuierliche Steigerung der Ressourceneffizienz gelegt, besonders hinsichtlich der Minimierung von Abfällen und deren fachgerechte Entsorgung. Ebenfalls stellen wir den verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen sicher.

## 7. Konfliktmineralien

Die SIBA GmbH hat Maßnahmen ergriffen, um die Verwendung von Konfliktmineralien in ihren Produkten zu vermeiden. Dies trägt dazu bei, Menschenrechtsverletzungen, Korruption und die Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu vermeiden.

## 8. Lieferkette

Die SIBA GmbH setzt voraus, dass die Lieferanten die Grundsätze dieses Code of Conducts anerkennen und im Rahmen ihres Verhaltenskodexes ebenfalls anwenden. Darüber hinaus werden die Lieferanten ermutigt, die Inhalte des Code of Conducts auch in ihrer Lieferkette anzuwenden und einzuhalten. Aus diesem Grund behalten wir uns vor, die Einhaltung des Code of Conducts bei unseren Lieferanten in Form von Fragebögen, Assessments oder Audits zu überprüfen. Sollten sich bei der Überprüfung Zweifel an der Einhaltung der aufgeführten Inhalte ergeben, werden Gegenmaßnahmen definiert. Dies kann bis zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.

## 9. Verbraucherinteressen

Die SIBA GmbH achtet bei ihren Praktiken, insbesondere in den Bereichen Vertrieb, Marketing, der Informations- und Datensicherheit auf die Interessen der Verbraucher im Sinne der verbraucherschützenden Vorschriften insofern diese betroffen sind. Dies gilt insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen (Jugendliche und Schwangere).

Lünen, 28.04.2023
(Ort, Datum)

Michael Schröer
(Name des Zeichnungsberechtigten)

SIBA
SIBA GmbH
Borker Straße 22 · D-44534 Lünen
Tel. (0 23 06) 70 01-0 · Fax 70 01-10
E-mail: info@siba.de · http://www.siba.de

(Unterschrift)

(Firmenadresse und Stempel)